OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301996/3/KLi

Datum:
Linz, 2. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. März 2018 des B L, geb. x, x, x, S, vertreten durch Dr. T K, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 22. Februar 2018, GZ: Wi96-40-2017-Kw, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Februar 2018, GZ: Wi96-40-2017-Kw, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) eine Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) in sieben Fällen vorgeworfen:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit Verantwortlicher der B s.r.o. mit Sitz in x, x zu verantworten. dass folgende Arbeitnehmer auf der Baustelle x, x, x, beschäftigt wurden, ohne dass vom 16.08.2016 bis zum 01.09.2016 das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zumindest zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet wurde:

1. Herr A K, geb. x, StA. S
2. Herr J B, geb. x, StA. S

Die Unterentlohnung betrug je Arbeitnehmer rund 82,5% des zustehenden Entgelts.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7e Abs. 3 iVm § 7i Abs. 5 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz BGBl. Nr. 459/1993 (AVRAG), idF BGBl. I Nr. 94/2014 iVm § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Über den Bf werde eine Geldstrafe von je 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 33 Stunden gemäß § 7i Abs. 5 AVRAG verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 200 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die im Spruch festgestellte Unterentlohnung von der Wiener Gebietskrankenkasse am 13. Juni 2016 zur Anzeige gebracht worden sei.

Der festgestellte Sachverhalt stütze sich auf die vorliegenden Arbeitsverträge und die Aussagen der betroffenen Arbeiter.

Von 16. August 2016 bis 1. September 2016 sei A K von der B s.r.o. mit Maurerarbeiten beschäftigt worden. Aus den Angaben der oben angeführten Arbeitnehmer sowie aus den glaubwürdigen Arbeitsverträgen ergebe sich, dass A K täglich acht Stunden als Maurer beschäftigt worden sei und dafür einen Monatslohn in der Höhe von 410 Euro erhalten habe. Der Stundenlohn habe demnach 2,37 Euro betragen. Der maßgebliche kollektivvertragliche Bruttolohn nach dem Kollektivvertrag habe sich im Jahr 2016 auf 13,64 Euro pro Stunde belaufen. A K sei von 16. August 2016 bis 1. September 2016 tätig gewesen. Unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit von acht Stunden würden sich 104 tatsächlich geleistete Stunden an 13 Arbeitstagen ergeben. Der Anspruchslohn laut Kollektivvertrag hätte demnach 1.418,56 Euro betragen. Dem stehe ein

ausbezahlter Lohn in der Höhe von 246,19 Euro gegenüber. Die Unterentlohnung betrage daher 1.172,37 Euro bzw. ca. 82,5%.

Von 12. Juli 2016 bis 1. September 2016 sei J B von der B s.r.o. mit Maurerarbeiten beschäftigt worden. Aus den Angaben der oben angeführten Arbeitnehmer sowie aus den glaubwürdigen Arbeitsverträgen ergebe sich, dass J B täglich acht Stunden als Maurer beschäftigt worden sei und dafür einen Monatslohn in der Höhe von 410 Euro erhalten habe. Der Stundenlohn habe demnach 2,37 Euro betragen. Der maßgebliche kollektivvertragliche Bruttolohn nach dem Kollektivvertrag habe sich im Jahr 2016 auf 13,64 Euro pro Stunde belaufen. J B sei von 12. Juli 2016 bis 1. September 2016 tätig gewesen. Unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit von acht Stunden würden sich 293,2 tatsächlich geleistete Stunden an 15 Arbeitstagen ergeben. Der Anspruchslohn laut Kollektivvertrag hätte demnach 3.999,25 Euro betragen. Dem stehe ein ausbezahlter Lohn in der Höhe von 694,06 Euro gegenüber. Die Unterentlohnung betrage daher 3.305,18 Euro bzw. ca. 82,5%.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. März 2018, mit welcher das Straferkenntnis seinem ganzen Inhalt nach wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts und Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften seinem ganzen Inhalt nach angefochten wird.

Der Bf verweise darauf, dass er die angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen habe.

Tatsächlich seien sämtliche Arbeiter auch an der Baustelle entsprechend einem österreichischen Kollektivvertrag entlohnt worden und sei diesbezüglich auch ein entsprechendes ZKO3-Meldeformular mit einer wöchentlichen Entlohnung von 410 Euro gemeldet worden. Die angeführten Feststellungen seine daher vollkommen unrichtig und habe keine Unterentlohnung stattgefunden.

Auch die angeführten Gesetzesbestimmungen seien nicht nachvollziehbar und seien zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vom 22. Februar 2018 die angeführten Bestimmungen des AVRAG nicht mehr existent gewesen. Insgesamt ergebe sich jedenfalls eine Falschfeststellung hinsichtlich des angeführten Tatzeitraumes.

Der Bf stelle daher den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, der Beschwerde Folge geben, das Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen.

I.3. Mit undatiertem Vorlageschreiben, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 12. Juli 2018, legte die belangte Behörde den Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Wiener Gebietskrankenkasse am Verfahren beteiligt und dieser die Möglichkeit einer Stellungnahe bis zum 30. Oktober 2018 eingeräumt.

Die Wiener Gebietskrankenkasse hat innerhalb dieser Frist von der Möglichkeit einer Stellungnahme nicht Gebrauch gemacht.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. Februar 2018, GZ: Wi96-40-2017-Kw, wurde dem Beschwerdeführer (Bf) eine Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) in zwei Fällen vorgeworfen und über den Bf eine Geldstrafe von je 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von je 33 Stunden gemäß § 7i Abs. 5 AVRAG verhängt. Auf die Darstellung zu Punkt I.1. wird verwiesen.

II.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. März 2018 mit welcher das Straferkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtwidrigkeit in Folge Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften seinem ganzen Inhalt nach angefochten wird. Auf die Darstellung zu Punkt I.2. wird verwiesen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang, der auch den entscheidungswesentlichen Sachverhalt bildet, ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde und ist unstrittig. Daher erübrigen sich weitere Ermittlungen.

III.2. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Nachdem dies gegenständlich der Fall ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleiben.

IV. Rechtslage:

§ 44a VStG sieht vor, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten hat:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 44a VStG legt den Inhalt des Spruches eines Straferkenntnisses fest. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den in § 44a Z 1 bis Z 5 VStG festgelegten Sprucherfordernissen entspricht; Verstöße dagegen bedeuten eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften iSd § 52a VStG. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den Erfordernissen des § 44a VStG entspricht (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 1, Stand 1.5.2017, rdb.at).

V.2. Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Die Umschreibung dieser Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren kann und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und diesen Tatvorwirf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist. Das Tatverhalten muss im Spruch selbst (und nicht erst in der Begründung) umschrieben sein (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 2, Stand 1.5.2017, rdb.at).

V.3. Besteht ein Widerspruch zwischen Spruch und Begründung, bei dem es sich nicht bloß um eine terminologische Abweichung, deren Wirkung sich im Sprachlichen erschöpft, handelt, sondern bei dem die Wahl unterschiedlicher Begriffe vielmehr eine Unterschiedlichkeit in der rechtlichen Wertung durch die Subsumtion unter je ein anderes Tatbild zum Ausdruck bringt, führt dies zu einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit des Bescheids. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Widersprüche zwischen dem Spruch und der Begründung, z.B; über konkrete Tatumstände wie die Tatzeit, ziehen die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses nach sich (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 1, Stand 1.5.2017, rdb.at und die dortige Rechtsprechung des VwGH).

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren, die Frage ihrer Übereinstimmung mit

den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG ist folglich in jedem Fall einzeln zu beurteilen und daher idR auch nicht revisibel (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 44a Rz 3, Stand 1.5.2017, rdb.at).

V.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es gemäß § 44a Z 1 VStG im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Bescheidbegründung ersetzt werden (vgl. die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 (2000), Seite 757, E 20 ff, wiedergegebene hg. Rechtsprechung). [VwGH 23.5.2013, 2013/09/0025; 24.4.2015, 2011/17/0201]

V.5. In seinem Erkenntnis vom 13. September 2016, Ra 2016/03/0048, und daran anknüpfend in seinem Erkenntnis vom 4. Dezember 2017, Ra 2017/02/0118, führte der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Heranziehung der Bestimmung des § 44a VStG durch die Verwaltungsgerichte sowie zu den Anforderungen an den Inhalt eines Spruches aus:

„Der vom Verwaltungsgericht ebenfalls herangezogenen Bestimmung des § 44a Z 1 VStG wird – aus Rechtschutzüberlegungen – dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Strafbescheides bzw. der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (gegebenenfalls auch im Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte (bestrafte) Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Diese Rechtschutzüberlegungen sind auch für die Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs. 2 VStG gegeben ist. Das bedeutet, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit diese in die Lage versetzt wird, dem Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit ihr Rechtschutzinteresse zu wahren (vgl. etwa VwGH vom 28. Mai 2014, 2012/07/0033).“

V.6. § 7i Abs. 5 AVRAG bestimmt, wer als Arbeitsgeber/in einen/e Arbeitnehmer/in beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm/ihr zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltsbestandteile, zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Auf Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag beruhende Überzahlungen bei den

nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgeltbestandteilen sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für die in § 7g Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Arbeitnehmer/innen liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der/die Arbeitgeber/in die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer/innen betroffen, beträgt die Geldstrafe für jede/n Arbeitnehmer/in 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

V.7. Der Tatvorwurf in § 7i Abs. 5 AVRAG lautet, dass, wer als Arbeitsgeber einen Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltsbestandteile, zu leisten, eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist.

Dieser Tatvorwurf erfordert, dass bereits im Spruch konkretisiert und genau bezeichnet wird, nach welchem Gesetz, welcher Verordnung oder welchem Kollektivvertrag der beschäftigte Arbeitnehmer zu entlohnen gewesen wäre, wobei auch zu konkretisieren ist, nach welchen Einstufungskriterien (z.B. eines Kollektivvertrages; z.B. Facharbeiter, angelernter Arbeiter, Hilfsarbeiter, etc.) der Arbeitnehmer einzustufen gewesen wäre.

Diese Konkretisierungen sind notwendig, um feststellen bzw. dem Arbeitgeber konkret vorwerfen zu können, welches Entgelt dem von ihm beschäftigten Arbeitnehmer tatsächlich zugestanden wäre.

Diesem dem Arbeitnehmer zustehenden Entgelt ist im nächsten Schritt das dem Arbeitnehmer tatsächlich bezahlte Entgelt gegenüber zu stellen. Erst dann ist in einem weiteren Schritt die Höhe der Unterentlohnung festzustellen.

Nur dadurch wird der Arbeitgeber in die Lage versetzt, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, z.B. ob der im Tatvorwurf zugrunde gelegte Kollektivvertrag überhaupt anwendbar ist, ob die Einstufung (z.B. als Facharbeiter, angelernter Arbeiter, Hilfsarbeiter, etc.) zutrifft, ob die Höhe des nach diesem Kollektivvertrag zustehenden Entgelts richtig berechnet wurde, bzw. ob eine Unterentlohnung überhaupt vorliegt.

Die dem Arbeitgeber vorgeworfene Tat muss somit unverwechselbar konkretisiert sein. Die bloße Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen, ohne entspreche Subsumtion genügt diesem Konkretisierungsgebot nicht.

V.8. Die geforderte Konkretisierung ist dann nicht gegeben, wenn der Vorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit Verantwortlicher der B s.r.o. mit Sitz in x, x zu verantworten. dass folgende Arbeitnehmer auf der Baustelle x, x, x, beschäftigt wurden, ohne dass vom 16.08.2016 bis zum 01.09.2016 das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zumindest zustehende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien geleistet wurde:

1. Herr A K, geb. x, StA. S
2. Herr J B, geb. x, StA. S

Die Unterentlohnung betrug je Arbeitnehmer rund 82,5% des zustehenden Entgelts.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 7e Abs. 3 iVm § 7i Abs. 5 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz BGBl. Nr. 459/1993 (AVRAG), idF BGBl. I Nr. 94/2014 iVm § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF“

V.9. Der Spruch der belangten Behörde entspricht nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht den Anforderungen des § 44a VStG.

Der Vorwurf der Unterentlohnung erfolgte lediglich pauschal und unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Anführung der prozentuellen Höhe der Unterentlohnung genügt den Konkretisierungsanforderungen des § 44a VStG nicht und konnte in der Begründung des Straferkenntnisses nicht nachgeholt werden.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher nicht geeignet, den Bf rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

V.10. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 44a Abs. 1 Z 1 VStG (siehe oben V.4. und V.5. – z.B. VwGH 23.5.2013, 2013/09/0025; 28.5.2014, 2012/07/0033; 24.4.2015, 2011/17/0201; 13.9.2016, Ra 2016/03/0048; 4.12.2017, Ra 2017/02/0118). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer